

**Eckpunkte einer Tarifeinigung  
für die Ärztinnen und Ärzte  
an kommunalen Krankenhäusern  
im Rahmen der Tarifrunde 2014/2015 zum TV-Ärzte/VKA**

**I. Wiederinkraftsetzen**

Ab dem 1. Dezember 2014 werden die §§ 10 Abs. 1 bis 4 und 12 Abs. 2 Satz 1 TV-Ärzte/VKA wieder in Kraft gesetzt.

**II. Entgelt**

1. Die Tabellenentgelte nach der Anlage zu § 18 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/VKA (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe gem. § 6 Abs. 4 TVÜ-Ärzte/VKA) werden
- ab dem 1. Dezember 2014 um 2,2 Prozent und
  - ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich folgende Tabellenentgelte:

<b>Tabellenentgelte TV-Ärzte/VKA (vom 1. Dezember 2014 bis 30. November 2015)</b>						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grund- entgelt</b>	<b>Entwicklungsstufen</b>				
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>IV</b>	7.995,68 €	8.567,24 €	-	-	-	-
<b>III</b>	6.797,18 €	7.196,68 €	7.768,22 €	-	-	-
<b>II</b>	5.426,63 €	5.881,63 €	6.281,15 €	6.514,20 €	6.741,67 €	6.969,17 €
<b>I</b>	4.111,59 €	4.344,65 €	4.511,10 €	4.799,63 €	5.143,66 €	5.285,15 €

Tabellenentgelte TV-Ärzte/VKA (ab 1. Dezember 2015)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60 €	8.730,02 €	-	-	-	-
III	6.926,33 €	7.333,42 €	7.915,82 €	-	-	-
II	5.529,74 €	5.993,38 €	6.400,49 €	6.637,97 €	6.869,76 €	7.101,58 €
I	4.189,71 €	4.427,20 €	4.596,81 €	4.890,82 €	5.241,39 €	5.385,57 €

2. § 12 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA wird ab dem 1. März 2015 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	26,50 €	26,50 €	27,50 €	27,50 €	28,50 €	28,50 €
II	31,50 €	31,50 €	32,50 €	32,50 €	33,50 €	33,50 €
III	34,00 €	34,00 €	35,00 €			
IV	37,00 €	37,00 €				

<sup>2</sup>§ 19 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

3. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 TV-Ärzte/VKA in Umsetzung von § 4 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte/VKA
- 24,40 Euro ab dem 1. Dezember 2014 und
  - 24,86 Euro ab dem 1. Dezember 2015.

4. Die Besitzstandszulagen gemäß § 9 Abs. 1 TVÜ-Ärzte/VKA werden in Umsetzung von § 9 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Ärzte/VKA
  - ab dem 1. Dezember 2014 einheitlich um 2,2 Prozent und
  - ab dem 1. Dezember 2015 einheitlich um weitere 1,9 Prozent erhöht.

### III. Urlaub

1. § 27 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA wird wie folgt gefasst [Redaktion vorbehalten]:

„(1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 22). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. <sup>3</sup>[unbesetzt]. <sup>4</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.“

2. § 28 Abs. 5 Satz 3 TV-Ärzte/VKA wird wie folgt gefasst [Redaktion vorbehalten]:

<sup>3</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.

### IV. Inkrafttreten, Kündigungsregelungen

1. <sup>1</sup>Die vorstehenden Regelungen der Ziffern I und II treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Ziffer III tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
2. In § 40 Abs. 4 Buchst. a, b und d TV-Ärzte/VKA wird jeweils das Datum „30. November 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
3. In § 40 Abs. 4 Buchst. e TV-Ärzte/VKA wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
4. In § 40 Abs. 4 Buchst. f TV-Ärzte/VKA wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. August 2016“ ersetzt.

5. In § 40 Abs. 4 Buchst. h TV-Ärzte/VKA wird das Datum „30. November 2014“ durch das Datum „31. August 2016“ ersetzt.

## **V. Tarifpflege**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, nach Abschluss der Tarifrunde 2014 / 2015 zum TV-Ärzte/VKA Gespräche zur Tarifpflege aufzunehmen.

Gremienvorbehalt bis zum 14. März 2015, 12.00 Uhr.

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

Hoffmann

Lübke